

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Für alle Lieferungen der OTG OberfellTechnologyGroup AG („Lieferant“), die ab dem 01.01.2005 vertraglich vereinbart werden, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und das sie ergänzende Gesetzesrecht. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass ihnen der Lieferant ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Soweit der Besteller ein Vertragsangebot abgibt, hält er sich an dieses Angebot zwei Wochen lang gebunden.
- 2.2 Der Vertrag zwischen Lieferanten und Besteller kommt zustande, wenn der Lieferant die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigt oder die Lieferung ausführt. Führt der Lieferant die Bestellung nach Ablauf dieser Frist aus, so kommt der Vertrag dennoch zustande, sofern nicht der Besteller die Ware unverzüglich zurücksendet.
- 2.3 Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Mündliche Abreden, die vor Vertragsschluss getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.4 Sämtliche Angaben in Handbüchern, Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften sowie in Produktspezifikationen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarungen weder als Garantien noch als Beschaffenheitsangaben i.S.v. § 434 BGB. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung entsprechender Zertifikate. Die Voraussetzungen und der Umfang der Rechte des Bestellers aus der Garantie richten sich ausschließlich nach dem Inhalt des Garantievertrages. Die Ansprüche des Bestellers aus einer Garantie treten neben seine Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen oder nach dem Gesetz.
- 2.5 An Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kostenvoranschlägen, die der Lieferant dem Besteller übermittelt, behält sich der Lieferant alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk oder Lager zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, und zzgl. Verpackungskosten.
- 3.2 Vom Besteller gewünschte oder vom Lieferanten erforderlich gehaltene Verpackung sowie Lieferkosten werden zu den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Selbstkostenpreisen berechnet. Die Kosten für einen eventuellen Rücktransport der Verpackung zum Lieferanten trägt der Besteller.
- 3.3 Für die Modalitäten der Zahlung gelten die Bedingungen des Konditionenblatts. Wird danach grundsätzlich Skonto gewährt, kann dieses nicht in Anspruch genommen werden, wenn andere fällige Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller offen stehen.
- 3.4 Zahlungen des Bestellers sind auf dessen Kosten und Gefahr an den Sitz des Lieferanten zu übermitteln.

Zur Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist der Besteller nur berechtigt, wenn dies mit dem Lieferanten besonders vereinbart worden ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontspesen trägt der Besteller.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Rücktrittsrecht des Lieferanten

- 4.1 Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss erheblich oder ist eine solche Verschlechterung zu befürchten, insbesondere wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder erlangt der Lieferant nach Abschluss des Vertrages von einer erheblichen Gefährdung oder Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers Kenntnis, und werden dadurch die Ansprüche des Lieferanten gefährdet, kann der Lieferant vom Besteller verlangen, ihm innerhalb einer angemessenen Frist für alle zu dieser Zeit fälligen Ansprüche Sicherheit zu leisten.
- 4.2 Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten.

5. Zahlungsverzug

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar, wenn nicht im Konditionenblatt eine andere Zahlungsfrist angegeben ist.
- 5.2 Der Besteller kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der in Ziff. 5.1 genannten Frist eingeht. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens sowie weiterer Schäden vor.
- 5.3 Hat sich der Lieferant ausnahmsweise mit Teilzahlungen einverstanden erklärt, so wird der gesamte Restkaufpreis zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug ist.

Der Lieferant ist auch berechtigt, den Restkaufpreis sofort fällig zu stellen, wenn sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsschluss verschlechtert oder wenn eine solche Verschlechterung zu befürchten ist, insbesondere, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder wenn der Lieferant nach Abschluss des Vertrages von einer erheblichen Gefährdung oder Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers Kenntnis erlangt, und dadurch die Interessen des Lieferanten gefährdet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Lieferant dem Besteller zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat, um dem Lieferanten in Höhe der fälligen Forderungen Sicherheit zu leisten, und wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferant berechtigt, vom Besteller zu verlangen, die bestellte Ware im voraus zu bezahlen. Hat die gelieferte Ware einen Mangel, ist der Besteller jedoch berechtigt, einen der Bedeutung des Mangels angemessenen Betrag zurückzuhalten.

6. Lieferung und Verzug

- 6.1 Die Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) sind nur unverbindliche Circa- Angaben, es sei denn der Lieferant hat sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Zahlungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung das Werk verlassen hat oder der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 6.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren und sonstige unverschuldete und unvorhersehbare Umstände) an der Einhaltung der Lieferzeit gehindert ist.
- 6.5 Führen Umstände, die auf unvorhergesehenen und vom Lieferanten nicht verschuldeten Ereignissen beruhen, dazu, dass die Leistung nach Abschluss des Vertrages voraussichtlich dauerhaft unmöglich wird, so ist der Lieferant berechtigt, nach 4 Monaten, gerechnet ab Eintritt des Hindernisses, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich den Eintritt solcher Umstände anzeigen.
- 6.6 Im Falle eines Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Lieferant zuvor für die Nachlieferung eine Frist von 6 Wochen gesetzt hat, die fruchtlos verstrichen ist. Das Recht, wegen einer Verzögerung der Lieferung Schadensersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten richtet sich nach Ziff. 12.
- 6.6 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Nichteinhaltung der Lieferfrist allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn sich die Lieferung aufgrund von Umständen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und sich der Besteller zu dieser Zeit im Verzug der Annahme befindet.
- Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- 6.7 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

7. Gefahrübergang und Versand

- 7.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 7.2 Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant weitere Leistungen, wie die Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat oder wenn der Lieferant es übernommen hat, die Versandkosten zu tragen.
- 7.3 Bei Selbstabholung - auch durch Dritte - geschieht das Verladen und der Transport auf eigene Gefahr. Bei Exportkunden ist eine Selbstabholung ausgeschlossen.
- 7.4 Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.5 Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann die Ware vom Lieferant gegen Diebstahls-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken versichert werden. Wird die Ware auf Veranlassung des Bestellers zurücktransportiert, hat der Besteller für eine ausreichende Versicherung zu sorgen. Die Regelung ist Ziff. 11.5. bleibt davon unberührt.

8. Bestellungen auf Abruf

Bestellungen auf Abruf hat der Besteller spätestens 4 Monate nach Ablauf der Vertragslaufzeit abzunehmen. Unterlässt der Besteller die Abnahme, kommt er damit in Verzug. In diesem Fall kann der Lieferant den Ersatz des aus der Verzögerung der Abnahme entstandenen Schadens verlangen. Nach Setzung einer angemessenen Frist, kann er darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

9. Annahmeverzug

- 9.1 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder haben Besteller und Lieferant vereinbart, dass der Besteller die Ware abzunehmen hat und verzögert sich die Abnahme aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so kann der Lieferant dem Besteller beginnend ab dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, jedoch höchstens insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 9.2 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, gemäß § 304 BGB im Falle eines Annahmeverzugs vom Besteller die hieraus entstandenen Mehrkosten ersetzt zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Besteller den Preis, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen und noch entstehende Verbindlichkeiten (z.B. aus Reparaturen, der Lieferung von Ersatzteilen oder Zubehör) sowie alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller beglichen hat sowie bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Bestellers eingegangen ist. Besteht zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ein Kontokorrentverhältnis, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung. Maßgeblich ist der jeweils anerkannte Saldo.
- 10.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder jede andere Beeinträchtigung der Vorbehaltsware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Der Besteller hat dem Lieferanten Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Pfändung, Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts oder Beschlagnahme, umgehend schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller dem Lieferanten für den daraus entstandenen Schaden.
- 10.3 Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferant dies nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt.
- 10.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Risiken zu versichern, gegen die die Vorbehaltsware nach ihrer Art üblicherweise versichert wird. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.
- 10.5 Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:
- Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die durch die Verarbeitung entstehende Sache dient im übrigen der gleichen Sicherung des Lieferanten wie die Vorbehaltsware.
 - Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so wird der Lieferant im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung Miteigentümer der neuen Sache. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so einigen sich der Lieferant und der Besteller hiermit vorab darüber, dass der Besteller dem Lieferanten das Miteigentum an der Sache in dem in Satz 1 genannten Umfang überträgt.
 - Wird die gelieferte Ware mit einer zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sache (§ 94 Abs. 2 BGB) dergestalt verbunden, dass sie dadurch wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird (z.B. durch die Installation von vom Lieferanten hergestellten Heizkostenverteilern, - Wärme- und Wasserzählern), tritt der Besteller schon jetzt künftige Forderungen aus einem zwischen ihm und seinen Kunden bestehenden Wartungs- und Servicevertrag in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Ware (z.B. Heizkostenverteilern, Wärme- und Wasserzähler) ab.
 - Der Besteller darf die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu den üblichen Geschäftsbedingungen weiter veräußern. Der Lieferant kann diese Ermächtigung widerrufen, sofern sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet.
- 10.6 (1) Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung an den Lieferanten ab. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Er ist jedoch verpflichtet, den eingezogenen Erlös in der Höhe an den Lieferanten abzuführen, in der dieser fällige Forderungen (Ziff.10.1) gegen den Besteller hat.

- 10.6 (2) Der Lieferant ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben und die zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen.
- 10.7 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten des Lieferanten (Vorbehaltsware, Miteigentum, Sicherungsabtretung) die Forderungen des Lieferanten nicht nur vorübergehend um mehr als 20% so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten bis zur Höhe von 120% des realisierbaren Werts freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.
- 10.8 Sollte bei einer Lieferung im Export die vorstehenden Regelungen über einen Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Exportlandes nicht wirksam sein oder zu ihrer Wirksamkeit einer Ergänzung oder einer Registrierung bedürfen, so ist der Besteller verpflichtet, alle nach dem Recht des Exportlandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um wirksam einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten zu begründen.
- Ist dies nach dem Recht des Exportlandes nicht möglich, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten ein anderes, adäquates Sicherungsmittel zu verschaffen.
- Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferant dies nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und dem Lieferanten Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Ware anzuzeigen. Versäumt der Besteller, einen Mangel innerhalb dieser Frist anzuzeigen, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
- Mängel, welche auch bei sorgfältiger Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.
- Haben Lieferant und Besteller eine Abnahme der Ware vereinbart, bleibt die Regelung in § 640 Abs. 2 BGB unberührt.
- 11.2 Der Lieferant steht nicht für seine öffentlichen Äußerungen sowie für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder seiner Gehilfen ein, die sich auf Eigenschaften der gelieferten Ware beziehen, wenn und soweit der Besteller nicht nachweisen kann, dass diese Äußerungen seine Entscheidung zum Abschluss des Vertrages mit dem Lieferanten beeinflusst haben, wenn der Lieferant die Äußerungen nicht kannte und nicht kennen musste oder die Äußerungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt waren.
- 11.3 Der Lieferant haftet nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind solche Mängel, die die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware oder, für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, für den Fall, dass eine solche nicht vereinbart worden ist, die gewöhnliche Verwendung der Ware nur unerheblich beeinträchtigen und der Mangel in Kürze von selbst verschwindet oder vom Besteller selbst mit nur unerheblichen Aufwand beseitigt werden kann.
- Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 11.4 Ist die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft, so ist der Lieferant abweichend von § 439 Abs. 1 BGB berechtigt, nach seiner Wahl neu zu liefern (Ersatzlieferung) oder den Mangel zu beseitigen (Mängelbeseitigung).
- Soweit dies zur Abwendung einer Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden dringend notwendig ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Dies gilt jedoch nur, wenn der Besteller den Lieferant unverzüglich von dem Mangel und der durch den Mangel verursachten Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. der Gefahr der Entstehung eines unverhältnismäßig großen Schadens informiert hat und der Lieferant den Mangel nicht unverzüglich beseitigt hat und soweit die Kosten den Betrag, den der Lieferant zur Mängelbeseitigung hätte aufwenden müssen, nicht übersteigen.
- 11.5 Im Falle der Mängelbeseitigung trägt der Lieferant maximal die hierzu erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe des Gerätewertes, nicht jedoch Arbeits- und Wegekosten des Bestellers. Der Lieferant trägt die Aufwendungen zur Mängelbeseitigung darüber hinaus nicht, soweit diese sich dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einem anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers gebracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- Erfolgte die Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 11.6 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz hat der Lieferant nur nach Maßgabe von Ziff. 12 zu leisten.
- 11.7 Gewährleistungsansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Sache.
- Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind allerdings dann ausgeschlossen, wenn die für Ansprüche des Lieferanten gegen seinen Vorlieferanten geltende Gewährleistungsfrist abgelaufen ist.

12. Haftung und Schadensersatz

- 12.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Hilfspersonen oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.2 Hat der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist seine Haftung auf vorhersehbare, typische Schäden begrenzt.
- 12.3 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 12.4 Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der für Gewährleistungsansprüche geltenden Frist gem. Ziff. 11.7.

13. Schlussbestimmungen zu I.

- 13.1 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3 Bei Auslandsgeschäften wird jegliche Korrespondenz in deutscher oder englischer Sprache geführt.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.

II. Besondere Hinweise / Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Zentraleinheiten, die mit einem Mobilfunk-Modem ausgerüstet sind.

Für Zentraleinheiten ("Produkte"), die mit einem Mobilfunk-Modem ausgerüstet sind, gelten in Ergänzung zu unseren Allgemeinen Liefer-Bedingungen (Seite 1 - 5) folgende **besondere Geschäftsbedingungen II** (Seite 5 - 6), die Bestandteil des Vertrags werden.

14. Umfang der Liefer- und Leistungspflichten

- 14.1 OTG schuldet ausschließlich die Lieferung des vertraglich bestimmten Produktes sowie die Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Nebenleistungen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, schuldet OTG bei Produkten, die mit einem Mobilfunk-Modem ausgerüstet sind, insbesondere weder die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen jedweder Art noch die Vermittlung des Abschlusses eines Mobilfunkvertrages mit einem Mobilfunkbetreiber. Es obliegt allein dem Besteller, einen solchen Mobilfunkvertrag abzuschließen.

15. Gewährleistung; Verwendungsrisiko des Mobilfunk-Modems; Änderungen der Mobilfunkstandards oder -vorschriften

- 15.1 Soweit zwischen OTG und dem Besteller nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, steht OTG im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen (einschließlich der Allgemeinen Lieferbedingen) und - „ergänzend“ - der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dafür ein, dass das Produkt einschließlich des integrierten Mobilfunk-Modems im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist bzw. - sofern keine besondere vertragliche Beschaffenheit vereinbart wurde - sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Die technischen Eigenschaften des Mobilfunk-Modems ergeben sich aus dem Produkt-Datenblatt, das OTG dem Besteller auf Anforderung vor dem Vertragsschluss zur Verfügung stellt.

- 15.2 OTG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Datenübermittlung per Mobilfunk von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen am konkreten Montageort abhängig ist und Mobilfunkverbindungen bei bestimmten atmosphärischen oder geografischen Gegebenheiten (insbesondere innerhalb geschlossener Räume sowie in sog. Funkschatten) nicht jederzeit und nicht an jedem Ort hergestellt werden können. Es obliegt ausschließlich dem Besteller, die funktechnischen Ausbreitungsbedingungen am beabsichtigten Montageort vor Abschluss des Vertrages zu überprüfen.

OTG übernimmt demgemäß keine Gewähr und keine Haftung dafür, dass mit dem Produkt an dem vom Besteller beabsichtigten Montageort eine Mobilfunkverbindung hergestellt werden kann und nicht beeinträchtigt oder unterbrochen wird; die vertraglich vereinbarten Gewährleistungsregelungen (einschließlich der Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen) sowie - „ergänzend“ - die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für technische Fehler oder Mängel, die dem Produkt selbst innewohnen, bleiben unberührt.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Besteller OTG vor oder bei Abschluss des Vertrags über den beabsichtigten Montageort oder die sonstigen Gegebenheiten informiert hat.

- 15.3 OTG weist darauf hin, dass Telekommunikationsleistungen, insbesondere aufgrund technischer Neuentwicklungen, veränderter Mobilfunkstandards sowie geänderter gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, Änderungen unterliegen können. OTG leistet keine Gewähr dafür, dass das im Produkt integrierte Mobilfunk-Modem den zukünftig, d.h. den nach Gefahrübergang geltenden, technischen Standards oder den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entsprechen wird. Eine Verpflichtung von OTG, die Mobilfunk-Modems an geänderte Bedingungen anzupassen, besteht nicht.

- 15.4 Eine Haftung von OTG für die ordnungsgemäße Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen durch den jeweiligen Mobilfunkbetreiber ist ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen zu II.

- 16.1 Soweit die vorstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen von den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen, gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen (Stand: Januar 2005).
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.

III. Besondere Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen ("Softwareklausel")

Für die Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen gelten in Ergänzung und Änderung zu unseren Allgemeinen Liefer-Bedingungen unter I und den besonderen Geschäftsbedingungen unter II (S. 1 - 6) **folgende besondere Geschäftsbedingungen III** (S. 6 - 8), die Bestandteil des Vertrages werden.

17. Anwendungsbereich

- 17.1 Diese Softwareklausel findet ausschließlich Anwendung auf die - zeitlich befristete wie unbefristete - Überlassung von Standard-Software, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden: "Software" genannt), sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat. Im Übrigen gelten für die Hardware ausschließlich die Allgemeinen Liefer-Bedingungen der OTG OberfellTechnologyGroup AG ("Lieferant").
- 17.2 Firmware ist keine "Software" im Sinne dieser Softwareklausel.
- 17.3 Mit dieser Softwareklausel übernimmt der Lieferant keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service-Leistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

18. Dokumentation

Ergänzend zu Ziff. 2.5 gilt:

Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation aufgrund einer solchen Vereinbarung überlassen wird, so umfasst der Begriff "Software" im Folgenden auch die Dokumentation.

19. Nutzungsrechte

- 19.1 Der Lieferant räumt dem Besteller das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
- 19.2 Soweit das Nutzungsrecht zeitlich befristet eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
Der Besteller darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z.B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät den Anspruch des Lieferanten auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Besteller die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.
- 19.3 Falls in den Vertragsunterlagen mehrere Geräte genannt sind, darf der Besteller die überlassene Software zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Geräte nutzen (Einfachlizenz), soweit dem Besteller nicht eine Mehrfachlizenz gem. Ziff. 19.9 eingeräumt wird. Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.
- 19.4 Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code).
- 19.5 Der Besteller darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Besteller die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gem. Ziff. 19.9 vervielfältigen.
- 19.6 Der Besteller ist außer in den Fällen des § 69 e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) sowie außer zum Zweck der Berichtigung von Programmfehlern nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Kommerziell arbeitenden Dritten darf der Besteller die Software auch zu Zwecken der zulässigen Programmänderung nur überlassen, wenn der Lieferant mit der Fehlerbeseitigung in Verzug ist.
Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
- 19.7 (1) Der Lieferant räumt dem Besteller das - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche - Recht ein, das diesem eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Der Besteller, dem die Software nicht zu Zwecken der gewerblichen Weiterveräußerung überlassen wird, darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit dem Gerät, das er zusammen mit der Software vom Lieferanten erworben hat, an Dritte weitergeben.

- 19.7 (2) Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller nach diesem Vertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten. Der Besteller ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überlässt der Besteller die Software einem Dritten, so ist der Besteller für die Beachtung etwaiger Ausführerfordernisse verantwortlich und hat den Lieferanten insoweit von Verpflichtungen freizustellen.
- 19.8 Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die der Lieferant nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziff. 19 die zwischen dem Lieferanten und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziff. 19 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Der Lieferant überlässt dem Besteller auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Der Lieferant wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Besteller ist neben dem Lieferanten auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.
- 19.9 Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Besteller eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich "Mehrfachlizenz" genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach Ziff. 19.1 - 19.8 die nachfolgenden Ziff. 19.9.1 und 19.9.2:
- 19.9.1 Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferanten über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Besteller von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt Ziff. 19.7 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrfachlizenzen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.
- 19.9.2 Der Besteller wird die ihm vom Lieferanten zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Besteller hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem Lieferanten auf Verlangen vorzulegen.

20. Gefahrübergang

Ergänzend zu Ziff. 7 gilt:

Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich des Lieferanten (z.B. beim Download) verlässt.

21. Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers und Haftung

- 21.1 Der Besteller hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Besteller für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen.
- 21.2 Soweit der Besteller diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet der Lieferant für daraus entstehende Folgen, insbesondere für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme, nur, soweit der durch den Datenverlust entstandene Schaden höher ist als der Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein entsprechender Sicherungskopien. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

22. Sachmängel

22.1 Für zeitlich unbefristet überlassene Software gilt ergänzend zu Ziff. 11 und 12:

22.1.1 Ergänzend zu Ziff. 11.1 gilt:

Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung sind in der Mängelrüge nach Ziff. 11.1 darin möglichst genau zu beschreiben.

22.1.2 Ergänzend zu Ziff. 11.3 gilt:

Als Sachmangel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Besteller zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist.

22.1.3 Ergänzend zu Ziff. 11.3 gilt: (1)

Sachmängelansprüche bestehen nicht

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen,
- bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- für vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,

22.1.3 Ergänzend zu Ziff. 11.3 gilt: (2)

- für vom Besteller oder einem Dritten über eine vom Lieferanten dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
- dafür, dass sich die überlassene Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.

22.1.4 Ergänzend zu Ziff. 11.4 Absatz 1 gilt anstelle von Ziff. 11.4 Absatz 2 und 3:

Sofern der Lieferant keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Sachmangels der Software wie folgt:

- a) Der Lieferant wird als Ersatz nach seiner Wahl einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit beim Lieferanten vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Hat der Lieferant dem Besteller eine Mehrfachlizenz eingeräumt, darf der Besteller von dem als Ersatz überlassenen Update bzw. Upgrade eine der Mehrfachlizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen erstellen.
- b) Bis zur Überlassung eines Updates bzw. Upgrades stellt der Lieferant dem Besteller eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Besteller wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
- c) Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Besteller nur verlangen, dass der Lieferant diese durch mangelfreie ersetzt.
- d) Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl des Lieferanten beim Besteller oder beim Lieferanten. Wählt der Lieferant die Beseitigung beim Besteller, so hat der Besteller Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat dem Lieferanten die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

22.1.5 Ergänzend zu Ziff. 11.5 Absatz 2 gilt:

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

22.1.6 Ergänzend zu Ziff. 12 gilt:

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 12. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 22 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

22.2 Für zeitlich befristet überlassene Software gilt ergänzend zu Ziff. 11 und 12:

22.2.1 Für zeitlich befristet überlassene Software gilt Ziff. 22.1 der Softwareklausel mit Ausnahme von Ziff. 22.1.5 entsprechend.

22.2.2 Ziff. 11.6 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Rücktrittsrechts das Recht zur fristlosen Kündigung tritt.

23. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

23.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller bei zeitlich unbefristet überlassener Software innerhalb der für Sachmängel vereinbarten Verjährungsfrist, bei zeitlich befristet überlassener Software innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, wie folgt:

23.1.1 Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferanten nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

23.1.2 Die Pflicht des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 12.

23.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

23.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

23.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.

23.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 23.1.1 geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Ziff. 11.4 Absatz 1 sowie Ziff. 11.5 Absatz 2 in Verbindung mit Ziff. 22.1.8 der Softwareklausel entsprechend.

23.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 11 und 12 in Verbindung mit Ziff. 22 der Softwareklausel.

Stand: Januar 2005